

1. Wer braucht eine Beschäftigungserlaubnis?

Jeder Ausländer*, der **keinen** Aufenthaltstitel hat, der mit dem Zusatz versehen ist, dass die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt ist.

2. Wer kann eine Beschäftigungserlaubnis erhalten?

Jeder, der u.a.

- eine **Aufenthaltsgestattung** hat und sich **seit drei Monaten** gestattet, erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhält
- eine **Duldung** hat und sich **seit drei Monaten** gestattet, erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhält. Für zustimmungsfreie Beschäftigungen (vgl. 8b(2)) kann die Beschäftigungserlaubnis ohne Wartefrist erteilt werden**
- eine Aufenthaltserlaubnis hat.

3. Wofür braucht man eine Beschäftigungserlaubnis?

- für jede nichtselbständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis
- für betriebliche Berufsausbildungen und für die meisten Praktika**.

4. Wer erteilt eine Beschäftigungserlaubnis?

Die Beschäftigungserlaubnis muss **vom Ausländer** bei der für ihn zuständigen **Ausländerbehörde beantragt** werden. Sie kann auch die Dauer, die Art der beruflichen Tätigkeit und die Beschränkung auf einen Betrieb bestimmen. Liegen besondere Umstände vor (vgl. 7b), müssen diese bei der Antragstellung genannt werden.

5. Was prüft die Ausländerbehörde?

Hat der Antragsteller eine **Duldung**, prüft die Ausländerbehörde,

- ob der Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen **nicht abgeschoben** werden kann, z.B. ihm vorgeworfen wird, eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben zu haben und
- lob der Ausländer eingereist ist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.

6. Wann ist die Bundesagentur für Arbeit an der Entscheidung der Ausländerbehörde beteiligt?

Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für die Aufnahme eines nichtselbständigen **Arbeitsverhältnisses** zustimmen, wenn

- der Ausländer jetzt eine **Duldung** oder eine **Aufenthaltsgestattung** hat und
- er sich **noch keine vier Jahre** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält.

Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) weiter. Diese prüft den Antrag unter Einschaltung des Arbeitgeberservices der zuständigen Agentur für Arbeit und teilt das Ergebnis der Ausländerbehörde mit. Die **Zustimmung** gilt als **erteilt**, wenn die BA nicht innerhalb von zwei Wochen mitteilt, dass die übermittelten Informationen nicht ausreichen oder der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat. Die Ausländerbehörde erteilt dann die Beschäftigungserlaubnis oder erlässt einen Ablehnungsbescheid.

7. Was prüft die Bundesagentur für Arbeit?

Sie prüft in allen Fällen, ob Versagungsgründe vorliegen und erteilt die Zustimmung nicht, wenn

- der Ausländer als Leiharbeiter tätig werden will oder
- das Arbeitsverhältnis aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist.

a) Regelfall: Vorrangprüfung und Beschäftigungsbedingungsprüfung

Im Regelfall prüft die Bundesagentur für Arbeit Folgendes:

(1) Vorrangprüfung

- (a) Es dürfen sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben. Dies können die einzelnen Agenturen für Arbeit anhand bestimmter Kriterien für bestimmte Branchen festlegen, z.B. durch die Anzahl der Arbeitslosen im Verhältnis zu den offenen Stellen **und**

- (b) es darf kein bevorrechtigter Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen: Bevorrechtigt sind insbesondere Deutsche, Staatsangehörige aus EU-Staaten und Ausländer, die ohne rechtliche Einschränkungen erwerbstätig sein können.

Dies wird folgendermaßen geprüft:

Der Arbeitgeber muss seine Bemühungen, einen bevorrechtigten Arbeitnehmer zu finden, nachweisen. Hierzu kann er der BA einen Vermittlungsauftrag erteilen. Diese kann für die konkrete Stelle einen bevorrechtigten Arbeitnehmer vorschlagen.

Der Arbeitgeber kann diesen Vorschlag nur ablehnen, wenn er besondere, objektive und sachlich gerechtfertigte Gründe hat, die in seinem individuellen Geschäftsinteresse liegen, warum er die Beschäftigung eines bestimmten Ausländers anstrebt.

oder

- (c) neben der dargestellten Einzelfallprüfung (vgl. (a) und (b)) kann die Bundesagentur für Arbeit **einzelne Berufsgruppen und Wirtschaftszweige** festlegen, in denen die Beschäftigung von Ausländern **generell ohne Einzelfallprüfung** möglich ist.

(2) Beschäftigungsbedingungsprüfung

Der Ausländer darf **nicht zu ungünstigeren Beschäftigungsbedingungen** beschäftigt werden als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer. Dabei wird insbesondere untersucht, ob die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn entspricht.**

b) Ausnahme

Die Bundesagentur für Arbeit führt **keine Vorrangprüfung** durch

- wenn sich Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung **seit 15 Monaten** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Inland **aufhalten**
- wenn ein **Härtefall** vorliegt, etwa
 - bei traumatisierten Personen, wenn die Beschäftigung Bestandteil der Therapie ist
 - wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit.

wenn

- Ausländer mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung
 - einen anerkannten/vergleichbaren ausländischen **Hochschulabschluss** besitzen und
 - eine entsprechende Beschäftigung ausüben wollen und
 - diese Beschäftigung ein Mangelberuf ist und
 - sie ein bestimmtes Mindestgehalt beziehen**
- wenn sie
 - eine im **Inland** erworbene **qualifizierte Berufsausbildung** haben und
 - eine entsprechende Beschäftigung ausüben wollen
- wenn sie
 - eine im **Ausland** erworbene **qualifizierte Berufsausbildung** haben und
 - eine entsprechende Beschäftigung ausüben wollen und
 - die Gleichwertigkeit festgestellt wurde und
 - der Beruf in der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit genannt ist
- wenn
 - es sich um eine befristete praktische Tätigkeit im Inland handelt und diese
 - für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses oder
 - für die Berufsausübung eines im Inland reglementierten Berufs notwendig ist.

8. Wann ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) an der Entscheidung der Ausländerbehörde nicht beteiligt?

Die Zustimmung der BA zu der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist nicht erforderlich bei

- a) einer **Aufenthaltsurlaubnis** aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22-25a AufenthG)
- b) einer **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** bei
 - (1) nichtselbständigen **Arbeitsverhältnissen**, wenn sich der Ausländer seit **vier Jahren** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet in Deutschland aufhält.
 - (2) zustimmungsfreien Beschäftigungen wie etwa**
 - **Berufsausbildungen** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

- **Praktika** im Rahmen des Studiums oder EU geförderter Programme.
- Tätigkeiten von Hochqualifizierten etc..
- Tätigkeiten von Familienangehörigen des Arbeitgebers, die mit ihm zusammenleben.
- Tätigkeiten im Rahmen eines gesetzlich gefördertem Freiwilligendienstes z.B. FSJ, BFD.

9. Was kann man tun, wenn die Ausländerbehörde den Antrag ablehnt?

Zunächst kann hiergegen Widerspruch eingelegt werden. Bleibt dies erfolglos, kann beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. In einigen Bundesländern gibt es kein Widerspruchsverfahren, dort kann direkt Klage erhoben werden. Wenn davon auszugehen ist, dass der Arbeitgeber den angebotenen Arbeitsplatz in Kürze anderweitig besetzen würde, kann mit der Klage auch ein Eilantrag gestellt werden. Über diesen Eilantrag muss das Verwaltungsgericht zeitnah ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden. Einzelheiten hierzu (Widerspruch oder Klage, Fristen) sind der dem Ablehnungsbescheid beigefügten **Rechtsmittelbelehrung** zu entnehmen.

*Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form.

** Ergänzende Informationen u.a. hierzu finden Sie unter:
<http://esf-netwin.de/startseite/rechtliche-informationsstelle-zum-arbeitsmarktzugang/infomaterial/>

Hinweis:

Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.

Caritasverband für die Diözese Osnabrück
Projekt Netzwerk Integration-Netwin 2.0
Dr. Barbara Weiser
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück

Netzwerk
Integration **Netwin 2.0**



RECHTLICHE INFORMATIONEN ZUM ARBEITSMARKTZUGANG*

Wie erhalten Asylsuchende und Flüchtlinge eine Beschäftigungserlaubnis?

Kurze Darstellung der Voraussetzungen und des Verfahrens für Beratende



Gefördert durch Mittel des:
ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II.
Das Faltblatt ist die Weiterentwicklung eines im EQUAL-Projekt SAGA erstellten Produkts.